

**Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und
Gesundheit:**

13.02.2023

Tagesordnungspunkt: 6

"Schlüssiges Konzept" zur Ermittlung
angemessener Unterkunftskosten gem.
SGB II und SGB XII im Westerwald-
kreis

Vorlage-Nr.:

0628/X

Sachlage:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nach dem Sozialgesetzbuch II für Erwerbsfähige in Form von Regelbedarfen, Mehrbedarfen und Bedarfen für **Unterkunft und Heizung** durch Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld erbracht. Dies gilt in gleicher Weise für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese angemessen sind. Die Ermittlung der **angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung** obliegt dem Westerwaldkreis als dem kommunalen Träger der Sozialleistung.

Die Sozialgerichte stellten in den vergangenen Jahren immer höhere Anforderungen an die Ermittlung angemessener Unterkunftskosten. Ausgehend von mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts erkennen die Sozialgerichte die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft durch die Verwaltungen, wie diese früher durchgeführt wurde, bereits seit Jahren nicht mehr an. Eigene Konzepte der Kommunen werden bundesweit verworfen und auch von Fremdfirmen erstellte Konzepte hielten zunächst einer gerichtlichen Nachprüfung nicht stand.

Der Westerwaldkreis hatte im Jahr 2015 ein Schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten erstellen lassen, welches ab 2016 angewendet wurde.

Zwischenzeitlich ist dieses veraltet. Die Unterkunftskosten im Westerwaldkreis sind seitdem deutlich gestiegen.

Eine bloße Aktualisierung des Konzeptes wäre nicht zielführend gewesen, da das Bundessozialgericht inzwischen durch weitere Entscheidungen die Ansprüche an ein Schlüssiges Konzept noch näher definiert hat. Damit ist beispielsweise die Aufteilung des Kreises in verschiedene Cluster, wie dies im bisherigen Konzept praktiziert wurde, so nicht mehr zulässig.

Aus diesen Gründen hat sich die Verwaltung entschlossen, ein neues Schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten erstellen zu lassen. Die erforderlichen Mittel wurden im Haushalt bereitgestellt.

Drei Firmen, die umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet nachweisen können und deren Konzepte bereits bei den Sozialgerichten anerkannt wurden, haben ihre Vorgehensweise dargelegt und ein Angebot abgegeben.

Beauftragt wurde schließlich die Firma Analyse & Konzepte immo.consult GmbH aus Hamburg, welche die entsprechenden Datenerhebungen und Auswertungen durchgeführt hat.

Das „Schlüssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Westerwaldkreis“ liegt zwischenzeitlich vor und ist beigelegt. Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2022 damit befasst und die Umsetzung zum 01.01.2023 beschlossen. Aus zeitlichen Gründen war eine vorgezogene, frühere Beteiligung des Fachausschusses für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit nimmt den Beschluss des Kreisausschusses zur Umsetzung des vorliegenden „Schlüssigen Konzepts zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten im Westerwaldkreis“ der Firma Analyse & Konzepte immo.consult GmbH, Hamburg, zustimmend zur Kenntnis.